

LPSL-98

In der VERSICHERUNG GEGEN LEITUNGSWASSERSCHÄDEN

gilt darüberhinaus folgender Vertragsinhalt:

1. Versicherungsort

Für bewegliche Sachen besteht Versicherungsschutz in ganz Österreich, sofern sich die versicherten Sachen in Gebäuden befinden und nicht gewerbsmäßig verliehen oder vermietet werden.

2. Entschädigungshöchstgrenze

Die vereinbarte und in der Polizze ausgewiesene Entschädigungshöchstgrenze ist - nach Berücksichtigung einer allfälligen Unterversicherung - die Höchstleistung des Versicherers für ein Schadenereignis an den versicherten Sachen (Gebäude, landwirtschaftliches Inventar, Erntefrüchte, Vorräte) einschließlich Nebenkosten.

3. Fußboden- und Wandheizungen/Solaranlagen

Schäden an oder durch das Wärmeabgabesystem von Fußboden- und Wandheizungen und/oder Solaranlagen zur Wasseraufbereitung sind abweichend von Art. 2 der Allgemeinen Bedingungen für Versicherungen gegen Leitungswasserschäden (AWB) mitversichert.

Die Bruchschäden am Rohrsystem dieser Anlage sind mitversichert; der Kostensatz ist abweichend von Art. 8, Abs. 2 der Allgemeinen Bedingungen für Versicherungen gegen Leitungswasserschäden auf eine Heizungsschlaufe erweitert.

4. Ableitungen

In Erweiterung des Art. 2, Punkt 3. der Allgemeinen Bedingungen für Versicherungen gegen Leitungswasserschäden (AWB) sind Bruchschäden einschließlich der hierfür erforderlichen Nebenarbeiten an Ableitungen auch außerhalb der Gebäude ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache auf erstes Risiko bis maximal ATS 20.000,-- (EUR 1.453,46) mitversichert.